



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 3 (S. 296-297)
Titel	Unterm 25. Merz 1807. erlassene Erläuterung des Formulars erneuerter Einzugsinstrumente, in Bezug auf die Altersbestimmungen von Söhnen, deren Vater sich in Gemeinden als Bürger einkaufen.
Ordnungsnummer	
Datum	25.03.1807

[S. 296] In Genehmigung des, von der Commission des Innern hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Gutachtens, wurde beschlossen:

Da es sich bey verschiedenen Anlässen gezeigt, daß der 2te §. des, unterm 8ten April v. J. aufgestellten allgemeinen Formulars erneuerter Einzugsinstrumente, welcher festsetzt, daß minorene Söhne mit dem Vater in das Bürgerrecht unentgeltlich, majorene unverheyrathete Söhne gegen die Hälfte des gesetzlichen Einzugs, und // [S. 297] verheyrathete, oder in abgesonderter Haushaltung lebende, einen eigenen Rauch führende unverheyrathete Söhne, gegen den ganzen Einzug mit dem Vater in ein neuerlangtes Bürgerrecht eintreten, einer nähern Erläuterung bedürfe, zumalen rücksichtlich der majorenen und minorenen unverheyratheten Söhne kein bestimmtes Alter angegeben ist, so wird der 2te §. des ermeldten allgemeinen Formulars durch folgende Redaction erforderlicher Maaßen erläutert.

§. 2. Wenn sich ein Vater in einer Gemeinde das Bürgerrecht erwirbt, so treten in allen Fällen:

- a.) Diejenigen unverheyratheten Söhne, welche das zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit dem Vater in das Bürgerrecht, ohne daß für selbige etwas weiters bezahlt werden muß.
- b.) Jeder unverheyrathete Sohn hingegen, der das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, bezahlt die Hälfte des gesetzlichen Einzugs.
- c.) Ein verheyratheter (u. s. w. wie in dem Formular.)

Gegenwärtiger Beschluß wird den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zugestellt, um die darinn enthaltene Erläuterung ihren respectiven Gemeinden zu erforderlicher Notiz mitzutheilen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/28.04.2016]